



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 14. September 1978

Teil I Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 78	Zweite Durchführungsbestimmung zur Straßenverordnung — Sperrordnung —	317
23. 8. 78	Anordnung über die Ausgabe von Sondermünzen zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	Demo- 320
11. 8. 78	Anordnung Nr. 3 über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoffanordnung (M) —	320
23. 8. 78	Anordnung Nr. 2 über die planmäßige Erfassung von Altrohstoffen	324
20. 7. 78	Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen — Abwasseranleitungsbedingungen —	324

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Straßenverordnung — Sperrordnung — vom 28. Juli 1978

Auf Grund des § 27 der Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 515) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten

— das Ministeriums für Verkehrswesen und der örtlichen Räte,

— der Veranlasser von Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung von Straßen.

Veranlasser sind die Rechtsträger und Eigentümer sowie Sondernutzer öffentlicher Straßen.

(2) Diese Durchführungsbestimmung ist nicht anzuwenden

— für Schwerlast- und Großraumtransporte oder ähnliche Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung,

— bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Tierseuchen.

Die Sperrgebietsordnung vom 21. Juni 1963 (GBl. I Nr. 7 S. 93) wird von den Regelungen dieser Durchführungsbestimmung nicht berührt.

(3) Für betrieblich-öffentliche Straßen können die Räte der Städte und Gemeinden durch Beschluß in Ausnahmefällen festlegen, daß diese Durchführungsbestimmung ganz oder teilweise nicht angewendet wird.

§ 2

Grundsätze

(1) Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr besitzen gegenüber der Durchführung von Maßnahmen zur Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung, insbesondere der Baumaßnahmen, den Vorrang.

(2) Alle Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung sind in ihrem zeitlichen Ablauf so festzulegen, daß die für den Verkehrsablauf beste Lösung erzielt wird. Lassen sich Vollsperrungen oder Verkehrsumleitungen nicht vermeiden, sind die günstigsten Umleitungsstrecken festzulegen.

§ 3

Bildung von Sperrkommissionen

(1) Beim Ministerium für Verkehrswesen und bei den örtlichen Räten sind als beratende Organe zur Koordinierung der Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung

- eine zentrale Sperrkommission,
- Bezirkssperrkommissionen,
- Kreissperrkommissionen,
- Sperrkommissionen in den Städten und Gemeinden zu bilden.

(2) Den Sperrkommissionen gehören in der Regel Vertreter folgender Staatsorgane, Betriebe oder Einrichtungen an:

- a) der Zentralen Sperrkommission
 - Vertreter des
 - Ministeriums für Verkehrswesen,
 - Ministeriums des Innern,
 - Ministeriums für Nationale Verteidigung,
 - Ministeriums für Bauwesen,
 - Autobahnbau-Aufsichtsamtes,
 - Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebes — Autobahnen —;

¹ I. DB vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 522)